



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Landrätinnen und Landräte

Emanuel Brügger  
Landratssekretär  
Telefon +41 41 618 79 01  
emanuel.bruegger@nw.ch  
Stans, 1. Dezember 2022

## **Parlamentarische Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen; Bericht und Antrag des Landratsbüros**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Das Landratsbüro erstattet Ihnen gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 8 des Landratsgesetzes (LRG) i.V.m. § 92 des Landratsreglements (LRR) folgenden Bericht:

### **1. Entstehung des Antrags**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 die titelgenannte Parlamentarische Initiative einstimmig mit 57 Stimmen vorläufig unterstützt. Das Landratsbüro hat diese an seinen Sitzungen vom 9. Juni und vom 8. September 2022 beraten, Änderungen vorgenommen und vorläufig Beschluss dazu gefasst. Es hat sein Beratungsergebnis dem Regierungsrat zur Stellungnahme gemäss § 103 Abs. 1 LRR unterbreitet. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss Nr. 624 vom 15. November 2022 Stellung. Die Redaktionskommission prüfte den vorläufigen Beschluss des Landratsbüros und die Stellungnahme des Regierungsrates an ihrer Sitzung vom 25. November 2022. Das Landratsbüro beriet die Parlamentarische Initiative ein zweites Mal an ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2022, nahm Änderungen vor und verabschiedete den vorliegenden Antrag einstimmig.

### **2. Parlamentarische Initiative**

Siehe Initiativtext.

### 3. Änderungen des Landratsbüros vom 8. September 2022

#### § 112 gemäss Parlamentarischer Initiative

##### § 112a (neu)

5a. Fristverlängerung, Fristversäumnis

1

Die Aufsichtskommission prüft die Stichhaltigkeit der Gründe für die Fristverlängerung oder die Gründe für das Fristversäumnis.

2

Sie stellt dem Landrat Antrag auf Fristverlängerung oder auf Überweisung der Motion an eine Fachkommission oder auf Abschreibung der Motion.

##### § 112b (neu)

5b. Erfüllung durch Fachkommission

1

Die Fachkommission kann sich zur Erfüllung der Motion gemäss § 15 Abs. 2 unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wenden und diesen Aufträge erteilen.

2

Sie unterbreitet dem Landrat eine Vorlage oder stellt Antrag auf Abschreibung der Motion.

##### § 114

b) von gutgeheissenen Vorstössen

1

Der Regierungsrat oder eine landrätliche Kommission können im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von erfüllten Vorstössen beantragen; der Regierungsrat kann die Abschreibung auch im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beantragen.

2

Für ~~Motionen~~ und Postulate, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, stellt der Regierungsrat in einem besonderen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes den begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung.

3

~~Das Landratsbüro~~ Die Aufsichtskommission wacht über die beförderliche Erledigung der vor mehr als drei Jahren gutgeheissenen Motionen und Postulate.

#### nach 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 115a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....

1

Für Motionen und Postulate, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gutgeheissen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

## **4. Bericht des Landratsbüros zur Parlamentarischen Initiative und zum vorläufigen Beschluss vom 8. September 2022**

### **4.1. Ausgangslage**

Die Erfüllung von vom Landrat gutgeheissenen Motionen und Postulaten ist bisher nicht verbindlich befristet. Der Regierungsrat hat gemäss § 112 Abs. 3 Landratsreglement eine jährliche Berichterstattungspflicht im Rechenschaftsbericht. Zudem hat er gemäss § 114 Abs. 2 Landratsreglement die Pflicht bei Motionen und Postulaten, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung zu stellen. Eine verbindliche Frist zur Umsetzung besteht damit nicht.

### **4.2. Zielsetzungen**

Die Parlamentarische Initiative hat zum Ziel, einerseits verbindliche Fristen zur Umsetzung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten festzulegen und andererseits bei Motionen dem Landrat eine Durchsetzungsmöglichkeit zur Erfüllung der Motion in die Hand zu geben. Bei der Überwachung der Erfüllung der gutgeheissenen Vorstösse werden die Zuständigkeiten geklärt und die Aufgabe wird umfassend der Aufsichtskommission übertragen.

### **4.3. Wesentliche Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht**

Die Erfüllung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten wird befristet (§ 112 Abs. 1 nLRR). Der Regierungsrat erhält zwei Jahre Zeit zur Umsetzung. Zudem wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung auf Antrag vorgesehen (§ 112 Abs. 4 nLRR). Die Aufsichtskommission prüft die Gründe für eine Fristverlängerung oder für ein Fristversäumnis und stellt dem Landrat Antrag. Beim Postulat gibt es für die die Möglichkeit der Fristverlängerung. Bei der Motion gibt es drei Möglichkeiten: Fristverlängerung, Überweisung an eine Fachkommission oder Abschreibung der Motion.

Wird eine Motion an eine Fachkommission überwiesen, kann diese über die ordentlichen Befugnisse gemäss Art. 39 LRG hinaus zu deren Erfüllung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zugreifen und diesen verbindliche Aufträge erteilen (§ 112b Abs. 1 nLRR).

### **4.4. Verfassungsmässigkeit**

Das Anliegen ist verfassungskonform. Es liegt gestützt auf Art. 60 Abs. 3 Verfassung in der Kompetenz des Landrates, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die parlamentarischen Vorstösse im Landratsreglement festzulegen. Dazu gehören auch Befristungen und Durchsetzungsmöglichkeiten. Die parlamentarischen Vorstösse ihrerseits haben ihre formell-gesetzliche Grundlage im Landratsgesetz (Art. 52ff.).

Der direkte Zugriff auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 112b Abs. 1 nLRR stellt einen Eingriff in das Dienstrecht der Verwaltung dar. Ein solcher Eingriff ist mit einer rechtlichen Grundlage zulässig. Der Eingriff erfolgt zur Durchsetzung der verfassungsmässigen Aufgaben des Landrates (insbesondere Rechtsetzung gemäss Art. 60 der Verfassung und Oberaufsicht gemäss Art. 61 Ziff. 12 Verfassung). Der Eingriff stellt insbesondere keinen Eingriff in die Gewaltentrennung dar. Schliesslich kennt der Kanton Nidwalden wie in der Schweiz üblich das System der monistischen Staatsverwaltung. Die Staatsverwaltung erbringt als zentrale Verwaltung ihre Dienstleistungen nicht nur für den Regierungsrat, sondern auch für das Parlament und für die Justiz.

Der Eingriff in das Dienstrecht soll verhältnismässig sein. Das ist vorliegend der Fall, da das Eingriffsrecht erst dann Platz greift, wenn der Regierungsrat gesetzliche Fristen nicht einhält.

### **4.5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Im Gesamtkontext der vorhandenen Ressourcen in der Verwaltung erachtet es das Landratsbüro in erster Linie als Sache der Priorisierung der Verwaltungstätigkeit, die parlamentarischen

Vorstösse umzusetzen und die Fristen einzuhalten. In diesem Sinne geht das Landratsbüro davon aus, dass sich die personellen Auswirkungen auf die Einsatzplanung des Personals beschränken sollten.

Sollte der Regierungsrat zur Ansicht gelangen, dass zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich wären, müsste er diese dem Landrat entsprechend begründet mit dem Budget beantragen.

#### **4.6. Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden**

Die Bestimmungen betreffen den Geschäftsverkehr zwischen Landrat und Regierungsrat sowie die verwaltungsinterne Aufgabenerledigung und haben entsprechend keine direkten Auswirkungen gegen aussen.

#### **4.7. vorläufiger Beschluss**

Das Landratsbüro hat an seiner Sitzung vom 8. September 2022 der Parlamentarischen Initiative und den beantragten Änderungen mit 8:0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

### **5. Stellungnahme des Regierungsrates**

Siehe RRB Nr. 647 vom 15. November 2022.

### **6. Änderungen des Landratsbüros vom 1. Dezember 2022 gegenüber dem vorläufigen Beschluss vom 8. September 2022 (Ziff. 3):**

*§ 112 gemäss vorläufigem Beschluss*

§ 112a Abs. 1 gemäss vorläufigem Beschluss  
2

Sie stellt dem Landrat Antrag auf Fristverlängerung. Bei Motionen kann sie auch die Überweisung an eine Fachkommission oder die Abschreibung beantragen.

§ 112b  
1

Die Fachkommission kann sich zur Erfüllung der Motion ~~gemäss § 15 Abs. 2~~ unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wenden und diesen Aufträge erteilen. Sie teilt dies der zuständigen Direktion mit. Sie kann auch externe Fachpersonen beauftragen.

Abs. 2 gemäss vorläufigem Beschluss.

*§§ 114 und 115a gemäss vorläufigem Beschluss.*

### **7. Bericht des Landratsbüros zu den Änderungen vom 1. Dezember 2022**

#### **7.1. Erläuterung der Änderungen**

Bei der Änderung in § 112a Abs. 2 nLRR handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung auf Vorschlag des Regierungsrates und der Redaktionskommission.

Bei der Änderung in § 112b nLRR wird einerseits auf den unnötigen Verweis auf § 15 Abs. 2 verzichtet. Das Landratsbüro will ausdrücklich am unmittelbaren Beizug von Mitarbeitenden der Verwaltung festhalten. Da die Fachkommission für die Erfüllung der Motion zuständig ist,

muss ihr auch der abschliessende Entscheid obliegen, mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dies erfolgen soll. Sie teilt dies der zuständigen Direktion mit. Dabei besteht die Gelegenheit, sich diesbezüglich zwischen Fachkommission und zuständiger Direktion abzusprechen. Fehlen nach Ansicht der Fachkommission genügend geeignete Ressourcen in der Verwaltung, kann sie auch externe Fachpersonen beiziehen.

## 7.2. Beschluss des Landratsbüros

Das Landratsbüro hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2022 der Parlamentarischen Initiative und den erwähnten Änderungen mit 8:0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

## 8. Antrag des Landratsbüros

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse  
LANDRATSBÜRO



Markus Walker  
Landratspräsident



lic. iur. Emanuel Brügger  
Landratssekretär